

X

Zurückgenommen

Holland chron

Isidort

510
9519

RückerstattungAsch Anna geb. EngelmannWb-Amt Hürbeck JR 199/50Wb-Kammer Kiel 16 Rb 78/54

Qualität Rekord

Dieses Verfahren behandelt folgende Ansprüche:

- 1) Umzugsgut (Lifvan) von Anna Asch sowie Max u. Ruth Asch: zurückgenommen Bl. 55, 95
- 2) DEGO-Abgabe, JNVA
u. Reichsfluchtsteuer : ? noch offen?
- 3) Passagekosten
- 4) Abgabe an Reichsverb. d. Juden } zurückgenommen
- Bl. 23

s. auch Vg A Lübeck JR 195/50 (Bankkonto 25.000 RM)

" " 16 Rb 43/55 } betr. Türkentransfer
neu 59/55 } in Wertpapieren

" " 16 Rb 30/54 betr. Grundschuld

Bei der Amtsheftung
ist diese Seite oben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

1. Hausrat im Versicherungswerte Estimated value at date of deprivation

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

1. Hausrat im Versicherungswerte

- (a) Description of Property von RM 50.000 beschlag Estimated value at date of deprivation
Nähere Bezeichnung des Vermögens Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme
nimmt in Antwerpen RM 164.216

2. Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank anlässlich der Auswanderung RM 2.593,97

- (b) Location of Property 3. Für die Passage der Antragstellerin von Hamburg nach Montevideo bei der Firma Menzel & Co in Hamburg eingezahlt
Örtliche Lage des Vermögens RM 2.866- die nicht erstattet sind, obwohl die Passage nicht in Anspruch genommen wurde.

- (c) Registration (if any) 4. Judenvermögensabgabe RM 45,486,55
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register 5. Reichsfluchtsteuer anlässlich der Auswanderung RM 49.556,90
6. Abgabe an den Jüdischen Religionsverband Hamburg anlässlich der Auswanderung RM 13.713,45

- (d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

Ja siehe (h)

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

- (f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

- (g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

- (h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Konfiskation bzw. Annötigung erfolgte unter dem Zwang des russischen Naziterrors

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Rechtsanwalt Dr. Hinrichsen, Lübeck, Kohlmarkt 7; 11 II

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift
Rechtsanwalt Dr. Hinrichsen
als Bevollmächtigter von

Date 29. Oktober 1948
Datum

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Schleswig-Holstein Kreis Lübeck (c) Gemeinde

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) A s c h geb. Engelmann (b) Christian Name(s) Anna
 Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
 (c) Address Montevideo, Uruguay, Av. Italia 2456, Apt. 6
 Anschrift
 (d) Date and Place of Birth 21. Juni 1875 in Wien (e) Nationality deutsch (Staatenlos)
 Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
 (f) Employment (g) Identity Card No. 547083 Policia
 Beruf Ausweis-Nummer Montevideo
 (h) If not dispossessed owner, state title to make claim als Bevollmächtigter
 Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
 Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property. Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register.
 Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :—
 Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
 Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
 Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
 Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
 Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details
 Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

- Bayer. Kar
4 57
- Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme
1. Hausrat im Versicherungswerte von RM 50.000.-
RM 164.216,87
- (a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens
beschlagshamt in Antwerpen
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register
- (d) State whether :—
Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
- (ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
- (iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können
- (h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Konfiskation bzw. Abnötigung erfolgte unter dem Zwang
des russischen Naziterrors

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Rechtsanwalt Dr. Hinrichsen, Lübeck, Kohlmarkt 7/11, II

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed gez. Rechtsanwalt Dr. Hinrichsen
Unterschrift als Bevollmächtigter von
Frau Anna Asch geb. Engelmann

Date 29. Oktober 1948
Datum 27.8.43

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Schleswig-Holstein (b) Kreis Lübeck (c) Gemeinde

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Asch geb. Engelman (b) Christian Name(s) Anna
Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
(c) Address Montevideo, Uruguay, Av. Italia 2456, Apt. 6
Anschrift
(d) Date and Place of Birth 21. Juni 1875 in Wien (e) Nationality Deutsch (staatenlos)
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
(f) Employment (g) Identity Card No. 547083 Policia Monte-
Beruf Ausweis-Nummer video
(h) If not dispossessed owner, state title to make claim als Bevollmächtigter
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property.
Nähere Bezeichnung des Vermögens.
- Estimated value at date of deprivation.
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
- (d) State whether :—
Angaben über Folgendes :
- (i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
 - (ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
 - (iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
- (e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
- (g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Abschrift

Der Vorsteher
des Finanzamts Lübeck
O 5210 VI B - III/31.

Lübeck, den 12. Juli 1950

Herrn

Oberfinanzpräsidenten Schleswig-Holstein
Verwaltung für Reichs- und Staatsvermögen und
Landesamt für Vermögenskontrolle

K i e l

Betrifft: Rückerstattungsantrag Asch, Anna
geb. Engelmann auf Grund des Gesetzes Nr. 59
der Militärregierung

Vorgang: OFPräs. Verfg. vom 22. Juni 1950
- O 5210 VI B - 35/353 -

Berichterstatter: Assessor Berger.

Berichtsverfasser: Angestellter Dr. Jardorf

Anlagen: 3, zu einem Vorgang zusammengeheftet.

Ich lege den Rückerstattungsantrag Anna Asch wieder vor und
nehme hierzu im einzelnen, wie folgt, Stellung:

I. Abgabe vom Verkaufserlös

Es handelt sich hier um eine Auflage, von welcher der Re-
gierungspräsident in Schleswig- gemäss §§ 8 und 15 der Ver-
ordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 21.3.38 die
Genehmigung des Grundstückskaufvertrages abhängig gemacht hat.
Das Geld ist an die Regierungshauptkasse in Schleswig gezahlt
worden. Über den weiteren Verbleib des Geldes vermag ich von
hier aus keine Angaben zu machen. Im Hinblick auf Art. 16
des Gesetzes Nr. 59 dürfte jedoch eine Rückerstattung nicht in
Frage kommen. Die Antragstellerin könnte allenfalls einen Scha-
denersatzanspruch geltend machen, der aber nach dem Gesetz
Nr. 59 nicht berücksichtigt werden kann.

II. Hausratsgegenstände.

Diese Gegenstände sind in Antwerpen beschlagnahmt worden.
Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich
die Gegenstände in Lübeck befinden oder hier veräußert wor-
den sind. Dr. Hinrichsen kann hierzu ebenfalls keine Angaben
machen. Es kann daher auch nicht mehr festgestellt werden,
ob tatsächlich ein Übergang dieser Vermögensgegenstände auf das
Deutsche Reich erfolgt ist.

III. Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank

Dr. Hinrichsen kann hierzu keine nähere Aufklärung geben.
Er will bei der Antragstellerin, die sich z.Zt. in Deutschland
aufhält, umgehend Rückfrage halten und mir nach Eingang der
Antwort Nachricht zukommen lassen. Ich werde berichten,
sobald dies der Fall gewesen ist.

IV.

IV. Passage Hamburg-Montevideo

Einen Rückerstattungsanspruch kann die Antragstellerin in diesem Falle nur gegen die Firma Menzel & Co. geltend machen. Gegenüber dem Reich kommt allenfalls ein Schadensersatzanspruch in Betracht, der z.Zt. noch keine Berücksichtigung finden kann.

V. Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer.

Die Akten über Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe sind bestimmungsgemäss nach Zeitablauf vernichtet worden. Weitere Unterlagen stehen nicht zur Verfügung. Da es sich aber um Geldzahlungen handelt, ist die Antragstellerin mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art.16 auf die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches beschränkt.

VI. Abgabe an den Jüdischen Religionsverband.

Rückerstattungspflichtig kann hier nur der jüdische Religionsverband sein. Der Bevollmächtigte Dr.Hinrichsen hält in diesem Zusammenhang die Rückerstattungspflicht des Reiches für begründet, da das Vermögen des Religionsverbandes einige Zeit später ebenfalls von der Gestapo beschlagnahmt worden sei. Ich halte diese Auffassung für unzutreffend, da bei dieser Zahlung an den Religionsverband eine ungerechtfertigte Entziehung gemäss Art. 1, an der das Reich beteiligt gewesen ist, gegenüber der Antragstellerin nicht vorliegt.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift

Kiel, den 25. Juli 1950

Verwaltung für Reichs-
und Staatsvermögen

und

Landesamt für Vermögenskontrolle

O 5210 VI B - 35/ 353



Betr. Rückerstattungssache Asch, Anna, geb. Engelmann

Vorgang: Ihre Schreiben vom 13.6.50 - Og 239 - 446/469 - II/34
und vom 11.7.50 - Og 239 - 588 - II/34-.

I. Abgabe vom Verkaufserlös

Es handelt sich hierbei um eine Auflage, von welcher der
Regierungspräsident in Schleswig gem. §§ 8 und 15 der Ver-
ordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 21.3.38 die
Genehmigung des Grundstückskaufvertrages abhängig gemacht hat.

Die Angabe im Rückerstattungsantrag, daß der Betrag auf
"das Deutsche Reich, vertreten durch den Oberfinanzpräsi-
den in Kiel" übergegangen sei, trifft nicht zu. Das Geld ist
an die Regierungshauptkasse in Schleswig gezahlt worden. Es
entfällt somit eine Stellungnahme zum Rückerstattungsanspruch
durch mich.

II. Hausratsgegenstände

Nach den Angaben des Antragstellers ist die Beschlagnahme
in Antwerpen erfolgt. Wer die Beschlagnahme durchgeführt hat
und wo die Gegenstände verblieben sind, ist nicht bekannt.
Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß ein Eigen-
tumsübergang auf das Deutsche Reich stattgefunden hat. Einem
gegen das Reich gerichteten Rückerstattungsanspruch muß
deshalb widersprochen werden.

III. Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank, Judenver-
mögensabgabe und Reichsfluchtsteuer.

Feststellungen über festgesetzte Höhe und tatsächliche

An

Zahlungen

Landesregierung Schleswig - Holstein

Landesminister für Finanzen

K i e l

Zahlungen konnten nicht getroffen werden, da sämtliche Unterlagen entweder infolge der Kriegssereignisse untergegangen oder bestimmungsgemäß nach Zeitablauf vernichtet worden sind.

Für die Stellungnahme zum Rückerstattungsanspruch ist dies indessen ohne Bedeutung. Die Abgaben stellen Leistungen in Geld dar, auf die die Rückerstattungsbestimmungen des Gesetzes Nr. 59 keine Anwendung finden. Für die Wiedergutmachung in solchen Fällen stehen die gesetzlichen Bestimmungen noch aus.

Der Rückerstattungsantrag ist somit nicht begründet. Es wird vorgeschlagen, die Zurückweisung des Antrages zu beantragen.

IV . Passage Hamburg - Montevideo

Der Rückerstattungsanspruch kann in diesem Falle nur gegen die Fa. Menzel u. Co geltend gemacht werden. Es entfällt somit eine Stellungnahme durch mich.

V. Abgabe an den jüdischen Religionsverband.

Rückerstattungspflichtig kann hier nur der jüdische Religionsverband sein. Der Bevollmächtigte Dr. Hinrichsen hält indessen die Rückerstattungspflicht des Reiches für begründet, da das Vermögen des Religionsverbandes einige Zeit später von der Gestapo beschlagnahmt worden sei.

Ich halte diese Auffassung für unzutreffend. Maßgebend für die Frage, ob eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des Gesetzes Nr. 59 stattgefunden hat oder nicht, kann nur die Zahlung an den Religionsverband sein. Hieran ist das Reich aber nicht beteiligt gewesen.

Dem Rückerstattungsanspruch muß deshalb widersprochen werden.

In Vertretung :

W. R. R.

Wa

Landesregierung Schleswig-Holstein
Der Landesminister für Finanzen
Og. 239 - 730 - II/34

Kiel, den 9.8.1950

Vfg.
=====

✓ 1.) An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
in L ü b e c k

Betr.: Rückerstattungssache A s c h
Bezug: Dort. Schr. vom 3.5.1950 - JR. 199/50 -
Anlg.: 1 Durchschrift -

Zu dem mir in vorbezeichneter Sache gen. Art. 53 Abs.1 REG.
zugestellten Rückerstattungsantrag nehme ich wie folgt Stellung:

1.) H a u s r a t :

Nach den Angaben des Antragstellers ist die Beschlagnahme der fraglichen Hausratsgegenstände in Antwerpen erfolgt. Wer die Beschlagnahme durchgeführt hat und wo die Gegenstände verblieben sind, ist nicht bekannt. Es sind keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass ein Eigentumsübergang auf das Deutsche Reich stattgefunden hat. Der gegen das Deutsche Reich gerichtete Rückerstattungsantrag hinsichtlich des Hausrats erscheint unbegründet.

2.) Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank, Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer.

Irgend welche Feststellungen über die Richtigkeit der vom Antragsteller im Rückerstattungsantrag gemachten Angaben konnten sowohl von dem Herrn Oberfinanzpräsidenten Schleswig-Holstein, als auch von mir nicht getroffen werden. Sämtliche Unterlagen sollen infolge der Kriegereignisse untergegangen oder bestimmungsgemäss nach Zeitablauf vernichtet worden sein. Die vorstehenden Ausführungen sind jedoch für eine Stellungnahme zum Rückerstattungsantrag insofern unwesentlich, als die fraglichen Abgaben nicht von den Rückerstattungsbestimmungen des Gesetzes Nr. 59 der Mil.Reg. betroffen werden. Bei den vorbezeichneten Abgaben, die in allen Fällen an die Reichshauptkasse abgeführt und dort in dem Reichshaushalt untergegangen sind, handelt es sich nicht um feststellbare Vermögen

gegenstände im Sinne des REG. Zur Feststellbarkeit entzogener Vermögensgegenstände ist es erforderlich, dass die einzelnen Sachen auffindbar und identifizierbar sind. Das gilt sinngemäss auch für Geldbeträge.

Zu erwägen ist, ob dem Antragsteller gegen das Reich ein Schadensersatzanspruch zusteht. Ein solcher Anspruch kann jedoch solange nicht geltend gemacht werden, als die Haftung für Schulden des Reiches nicht geregelt ist. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung das Deutsche Reich als Rechtspersönlichkeit auch nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland weiter besteht. Gemäss Art. 134 GG. wird das Vermögen des Reiches grundsätzlich Bundesvermögen. Eine Übernahme dieses Vermögens durch den Bund erfolgte bisher nicht. Ebensowenig ist in GG. die Haftung für Schulden des Reiches geregelt. Die Regelung einer derartigen Haftung wird wohl dem in Abs. 4 Art. 134 GG. vorgesehenen Bundesgesetz vorbehalten bleiben.

Möglicherweise können dem Antragsteller auch Rechte aus einem sogen. Wiedergutmachungs-Entschädigungsgesetz erwachsen, wie es z.B. in den Ländern der amerikanischen Zone bereits erlassen ist.

3. Passage Hamburg - Motevideo.

Für den diebezügl. Rückerstattungsanspruch kann m.E. nur die Fa. Menzel u. Co. als Rückerstattungspflichtiger in Frage kommen. Eine Stellungnahme meinerseits dürfte sich daher erübrigen.

4. Abgabe an den jüdischen Religionsverband.

Hier können Ansprüche gegen das Deutsche Reich nicht geltend gemacht werden. Als Rückerstattungspflichtiger dürfte vielmehr der jüdische Religionsverband in Hamburg, an welchem die Abgabe s.Zt. geleistet wurde, in Frage kommen.

In Auftrage:

2.) WV. nach 8 Wochen !

9.10

II/34a

9.8.50

Abschrift f. d. Gegner

Dr. Hinrichsen

Rechtsanwalt und Notar
Lübeck, Kohlmarkt 7/11 II
Fernspr.: 26168

Lübeck, den 20. Oktober 1950.

Lübeck, den 20.10.1950

Wiederentwurf
bei der Landgericht
7. R. 1950

20:08:53-730-1134

An das
Herrn Landesminister für Finanzen Schleswig-Holstein
in Lübeck

K i e l

L ü c k .

zur Kenntnis- und Stellungnahme in doppelter Ausfertigung
überreicht.
Ändert sich durch die nunmehr überreichten Unterlagen Ihr
in der Gegenassessierung vom 9.8.50 eingenommener Stand-
punkt bezüglich des entzogenen Handels?

Absch: gegen Landesmin. f. Finanzen
Besl. vom 10.10.50
- J. R. -

Justizsekretär

Überreiche ich abschriftlich in

- Anlage 1 -

Schreiben der Firma Keim, Krauth & Co. dd Hamburg,
27. April 1939.

Daraus wird bewiesen, daß die darin erwähnten
3 Lifts nebst Verschlag, Kiste und Koffer zur Verschif-
fung verpackt worden sind.

- Anlage 2 -

wird abschriftlich überreicht ein Schreiben des Ver-
waltungschefs der Feldkommandantur 520 dd Antwerpen,
17. Juni 1942 an die Firma Transimex - Antwerpen.

Dadurch wird der Beweis geführt, daß die
Sachen in Antwerpen beschlagnahmt worden sind.

Eine Aufstellung der Sachen folgt in

- Anlagen 3, 4 und 5 - .

Der weitere Nachweis, daß die Sachen seiner-
zeit zur Expedition verpackt sind, ergibt sich aus der

- Anlage 6 - .

Es ist dies ein Plan, den der Packer bei der Verpackung
der Sachen aufgestellt hat.

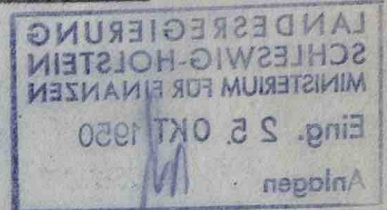
Für richtige Abschrift nebst Der Rechtsanwalt:

der Rechtsanwalt: Anlagen:

gez. Dr. Hinrichsen

Anlagen!

/t.



Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
J.R.199/50

Lübeck, den 20.10.1950

Zu: Og:239-730-II/34

An

den Herrn Landesminister für Finanzen Schl
Verwaltung für Reichs-und Staatsvermögen

K i e l

zur Kenntnis-und Stellungnahme in doppelter
übersandt.

LANDESREGIERUNG
SCHLESWIG-HOLSTEIN
MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Eing. 25. OKT 1950

Anlagen

Ändert sich durch die nunmehr überreichten
in der Gegenäusserung vom 9.8.50 eingenomme
punkt bezüglich des entzogenen Hausrats?

gez. Bramstedt, Amtsgeric
Beglaubigt:



Justizsekretär

Reg II

Wv 3 XI 50

(Ma z. Anfertigung)
E. 14. 10. 1950

- Anlage 2 -

Wied.

wird schriftlich überreicht ein Schreiben des Ver-
waltungsbereichs der Feldkassen 250 ab Antwerpen.
17. Juni 1942 an die Firma Transmer - Antwerpen.

Dadurch wird der Beweis geführt, das die
Sachen in Antwerpen beschlagnahmt worden sind.

Eine Aufstellung der Sachen folgt in

- Anlagen 3, 4 und 5 -

Der weitere Nachweis, das die Sachen seiner-
zeit zur Expedition verpackt sind, ergibt sich aus der

- Anlage 6 -

Keim, Krauth & Co.

Lu.

Hamburg 1, den 27. April 1939.
Jungfernstieg 2.

Frau
Anna A s c h ;
Hamburg 13, Brahms- Allee 13, bei Frau Häse.

Betr.: Uns. Pos. Nr. 1363.

Sehr geehrte Frau Asch!

Jhr Transport besteht	aus den
Lifts, K.K. & Cp.	Nr. 718, 720 und 721
Verschlag	Nr. 722
Kiste	Nr. 723
Koffer	Nr. 724.

Beiliegend behändigen wir Ihnen im Sinne unserer Zuschrift vom 21.
d.M. unsere Abrechnung. Die Schlüssel befinden sich in 1 Pappkarton
im Lift Nr. 720, links an der Klappe. Für die Verschiffung erbitten
wir Ihre weiteren Instruktionen zur gegebenen Zeit.
Unsere vorläufige Rechnung vom 19. 12. 1938 sowie unsere Rechnung vom
20.2.1938 sind storniert.

Rechnung anbei.

Hochachtungsvoll
gez. Unterschrift.

/t.

- Anlage 2 -
Feldkommandantur 520
Verwaltungschef, Ref. 23

Firma

Transimex, Antwerpen.

Abschrift.

Wi/51

Antwerpen, den 17/ Juni 1942

Betr.: Abtransport von Liftvans nach Deutschland.

Sie werden hiermit aufgefordert, den Liftvans Nr. K.K.& Co. 718, 720 - 721 dem Inhaber dieser Aufforderung zu übergeben mit gleichzeitiger Herausgabe der auf vorstehend bezeichnetem Liftvans lautenden Zoll- und sonstigen Papieren.

Die auf dem Gut ruhenden Spesen, soweit sie als berechtigt angesehen werden, werden durch das Deutsche Reich über die Fachgruppe Schiffsmekler und Spedition, Antwerpen, bezahlt.

L.S.

Feldkommandantur, Verwaltungschef 520

gez. Dr. Seyfert,
Kriegsverwaltungsabteilungschef.

3 Lifts 7.020 Kgr.

/t.

Handwritten in red:
A. auch
Bl. 65

Auswanderungsgut der Geschwister A s c h , Hamburg, Oberstr. 117.

Vorplatz

- 1 Bettkiste
- 2 Truhen
- 2 Vorhänge
- 2 Schränke
- 1 Spiegel antik
- 1 Schirmgestell
- 9 Bilder
- 2 Teppichläufer
- 1 Fussmatte
- 1 Tischchen mit Decke
- 1 Nähmaschine
- 2 Garderoben
- 1 Lampe
- 1 Teewagen mit Matten
- 1 kl. Wagen
- 1 Schlüsselborg

Inhalt Bettkiste

- 1 Steppdecke
- 2 Wolldecken
- 1 Federbett
- 3 Plüsaus
- 4 Kissen
- 4 Plaids
- 1 rundes Kissen
- 1 Bettvorleger (echt)

Schrankinhalt

Tafelsilber:

- 1 Tortenlöffel
- 1 Suppenlöffel
- 1 Saucenlöffel
- 1 Kompottlöffel
- 3 Gemüselöffel
- 1 Zuckerzange
- 3 Buttermesser
- 6 kl. Anlegegabeln
- Bestecke für 12 Personen
- Fischbesteck für 6 Personen
- 6 Obstbestecke
- 3 Serviettenringe
- 1 Anlege-Fischbesteck
- 1 Flaschenuntersatz
- 1 Untersatz

Geschirr:

- ca. 50 Gläser
- 1 Weinkaraffe

- 1 Likörflasche
- 1 Zuckerschale
- 7 Spülkannen
- 7 alte Tassen
- 1 kl. Terrine
- 1 Kaffeeservice 12 Personen
- 8 Moccataassen
- 12 Glasteller
- 1 Kristallteller
- 3 Glasuntersätze
- 16 Glasteller
- div. Vasen, Blumentöpfe, Aschbecher
- Körbchen, Teebretter, Fruchtschalen
- 6 Obstbestecke, schwarzes Holz,
- 6 Obstmesser.

Mädchenzimmer

- 1 Bett, vollständig
- 1 Schrank
- 2 Tischehen
- 2 Stühle
- 2 Bettvorleger
- 3 Bilder
- 1 Spiegel
- 1 Lampe,
- 1 kl. Nachtschranklampe
- 1 Deckenbeleuchtung
- Fenstervorhänge

Badezimmer:

- 2 Beleuchtungen
- 1 Schrank
- 1 Stuhl
- 2 Glasborte
- 2 Spiegel
- 1 Waage

Küche und Keller

- 1 Gasherd
- 1 Schrank
- 1 kl. Schrank
- 1 kl. Kommode
- 1 Eisschrank, elektr.
- 2 Hocker
- 1 Ess-Service 12 Personen
- 15 bunte Obstteller
- 12 tägliche Tassen
- 7 Kacheluntersätze
- diverse Teetöpfe
- Kaffeekannen und Milchtöpfe
- 1 Teeservice 12 Personen

48
28

- 1 Glasschale
- 2 Dtz. Glasteller
- div.alte Küchenschalen
- Teller, Gefässe
- 18 Kochtöpfe
- 4 Bratpfannen
- 2 Beleuchtungen
- 3 Tisch-Wachstücher
- 1 Tisch-Drehplatte
- 1 Porzellangarnitur i.Kasten
- div.Küchenbestecke u.Löffel
- etliche Glaskruken, Tee- und
- Kaffeedosen, Kaffeemühle
- 6v Jenaer Glasschalen
- 5 Backformen
- Mandel-und Fleischmühle
- Siebe, Reiben, Holzbretter
- Einholekörbe, Taschen,
- Blechk Dosen
- 1 Wecker,
- 1 Brotkasten
- 1 Brotmaschine
- 1 Ascheimer
- 2 Glaskästen
- 2 Trittleitern
- Reinmacheutensilien und Vorräte
- wie Seife und Bürsten
- 1 Kisten enthaltend:
- Ess-Service 6 Pers.
- Kaffee- " 6 Pers.
- div. Koffer und Kisten.
- 1 kl.Balkonbank
- 1 Gartentisch
- 2 Stühle

Zimmer 1

- 1 Lampe
- 1 Couch, 6 Kissen, Decke u.Plaid
- 1 Schreibtisch
- 3 Stühle
- 1 Tisch
- 1 Stehlampe
- 1 Kommode mit Decke
- 1 Glastisch
- 1 steil.Bücherschrank enth.
- ca. 320 Bücher
- 1 Zeitungsständer
- 6 Ölbilder
- 1 Papierkorb
- 1 Vase
- 1 Bränpferd
- 1 Schiffchen
- 1 kl.Bild

- 3 Radierungen
- 1 Tischdecke
- 1 Japanischer Dolch
- 1 Teppich
- Nähkörbe und Kästen
- 2 Fussmatten
- 2 Fach Fenstervorhänge

Inhalt Schreibtisch

- 1 Kasten mit Bleistiften
- div.Kästen m.Erinnerungen
- etliche Notizbücher
- 1 Kasten mit Filmen
- 1 Kasten mit Visitenkarten
- 6 Fotomappen
- 3 Fotoalben
- 2 Fotokästen
- 1 kl.Schachspiel
- 2 Schreibunterlagen
- Lineale, Papierproben
- 11 Bilderbogen
- Familienfotos
- Skizzenbücher
- Alpenführer
- Zeitschriften
- Malkästen, leere Kästen
- 6 kl. Erinnerungsmappen
- 1 Dose
- 4 Aschbecher
- 2 kl. Bronzen
- 1 Zeugnismappe
- 65 kl. Radierungen, Drucke und
- Bilderbogen
- 1 kl.chin.Nips
- 1 Schlüssel-u.Federhaltertasche
- 2 Hamburgensien
- 1 Leuchter
- 1 elektr.Taschenlampe
- 1 Dolch
- Schreibpapier, Künstlererpostkar
- Familienpapiere
- 3 Schreibmappen

Zimmer 2

- 1 Fach Fenstervorhänge
- 1 Nähtisch mit Inhalt
- 1 Kleiderschrank
- 1 Eckschrank
- 1 Stehuhr
- 1 Klavier
- 1 Kommode mit Decke
- 1 Couch mit Decke, Plaid, 5 Kissen
- 3 Stühle
- 1 Schreibtisch m. Schreibmappe
- Federschale
- div.kl.Kästchen

44
29

- Briefwaage
- Leuchter
- Nachtisch-Uhr
- 2 Bronze-Nips
- 1 Falzbein
- 1 kl. Bildständer

Schreibtisch-Inhalt

- Fotos
- kl. Mappen
- Kästchen
- Briefpapier
- Kassette
- 1 Hängelampe
- 1 Truhe
- 1 Stehlampe
- 1 Papierkorb
- 10 Bilder
- 1 Spiegel
- 1 runder Tisch
- 2 Wandleuchter
- 1 Teppich, echt

Zimmer 3

- 2 Fach Fenstervorhänge
- 1 Hängelampe
- 1 weißer Schrank
- 1 Leinenschrank
- 1 Couch
- 1 Oelbild
- 3 andere Bilder
- 1 anderes Bild
- 2 Stühle
- 1 Papierkorb
- 1 runder Tisch
- 1 Stehlampe
- 1 Klappbett
- 1 Teppich
- 1 Tischlampe

Zimmer 4

- 1 Schrank
- 1 Schreibtisch m. Inhalt
- 4 Stühle
- 1 Chaiselongue m. Decke
- 1 kl. Toilettenschrank
- 1 Tisch m. Decke
- 3 kl. Teppiche, echt
- 1 Klappbett m. Aufsatz
- 6 Bilder
- 1 Papierkorb
- 1 Radio auf kl. Tisch (Blaupunkt)

- 1 Stehlampe
- 1 Nähkasten, div. Wäschebehälter, Kästen und Schachteln
- 1 Fach Fenstervorhänge

Nach 1933 angeschafft:

	<u>Schätzungswert</u>
1, Küchenschrank 3teilig	RM. 60,--
1 kl. Küchenschrank	" 15,--
1 Eisschrank elektr.	" 60,--
1 Klappstisch	" 10,--
1 Hocker	" 5,--
div. Beleuchtungskörper	" 85,--
2 Fach Fenstervorhänge	" 45,--

Zur Auswanderung angeschafft:

Elektr. Geräte und Petroleumkocher	
lt. Rechnung	" 289,40
Stuhlbezugsstoff 6 1/4 m	
à RM. 6,50	" 40,65
1 Schrankaufsatz über Klappbrett	50,--

Inhalt Leinenschrank Zimmer 3

- 1 Dtz. Drelltücher
- 3 " Haushaltstücher
- 3 " ganz alte Haushaltstücher
- 3 1/2 " Handtücher
- 1 1/2 " ganz alte Handtücher
- 2 1/2 " Frotteetücher
- 22 Tischtücher
- 14 Kaffeetischtücher
- etliche kleine, viereckige Mittel-
- Teebrett- u. Tellerdecken
- 14 Tee-Servietten
- 30 kl. Servietten
- 1 1/2 Dtz. tägl. Servietten
- 1 " Oberlaken
- 1 1/2 " Betttücher
- 1 " geflickte Betttücher
- 1 1/2 " Bettbezüge
- 4 Stück alte gefl. Bettbezüge
- 2 1/2 Dtz. Kissenbezüge
- 1 " ganz alte Kissenbezüge
- 10 Plumeaubezüge
- 4 Mollton-Unterlagen
- etliche alte Zudecktücher
- 7 Badevorlagen
- 5 Badelaken
- 2 Mädchenbezüge und Mädchenkissen
- 1 Beutel mit Flecken
- 1 Dtz. Schuputztücher
- 3 Chaiselonguedecken
- 2 " Aufwaschtücher
- 2 Bettsäcke
- 2 " Seifentücher
- 1 Bettdecke
- 1 1/2 " Flanelle z. Bohn.
- 1 Dtz. Feudel
- 4 Plättbrettbezüge
- 1 " Topfanfasser
- 6 Fruchtücher

~~17~~
30

Lübecker Haushalt von Frau Anna Asch (Gepackt mit dem Haushalt
der Geschwister Asch, Hamburg).

- 1 Kleiderschrank (Sperrholz bemalt)
- 1 Messingbett, vollkommen (Matratzen befinden sich in einer
großen Kiste)
- 1 kl. Couch, vollständig, mit etlichen Kissen
- 1 kl. eichene Kommode
- 3 Bücherregale
- 1 Mahagoni- Empiresofa
- 1 " Empire runder Tisch
- 1 " Schreibtisch (Empire)
- 2 Stühle
- 3 andere kleine Stühle
- 1 alter Birkenholznähtisch
- 1 brauner Teewagen mit Becken
- 1 Badezimmerstuhl
- 1 Badezimmerschrank
- 3 Bürostahlstühle
- 1 Bürostahltisch
- 1 Bürodrehtisch (Ablage)
- 1,3 flammige Messinglampe
- 1 Bürostehlampe
- etliche andere Lampen
- diverse Bilder
- 1 großer Teppich
- 1 kleiner Teppich
- verschiedenen Hausratsgegenstände
- Erinnerungen.

Auswanderungsgut des Max Gregor A s c h , ausgewandert am
23. 11. 1938 nach Montevideo.

Laufend angeschafft nach 1933

3 Sporthemden
5 Pyjama
9 Oberhemden
8 Kragen
2 Unterhosen
2 Hemdhosen
3 Unterhemden
1 Wollschal
1 1/2 Dtzd, Taschentücher
1 blauer Anzug
1 Bademantel
1 schwarzer Anzug (zur Trauer)
1 Paar Schuhe
1 Turnhemd
14 Paar Strümpfe
20 Schlipse

Vom Vater geerbt:

1 Anzug dunkel
2 Paar Reistiefel
1 Reithose
2 Wollunterhosen
2 Wollhemden
1 seid. Schal
1 Badehose
1 Hausrock
1 Leinenjacke
1 Autobrille
1 grauer Anzug
1 Schachbrett mit Figuren
1 Foto- Stativ
2 Fotoapparate
1 Stereo- Apparat
1 Brieftasche
1 Brieföffner
1 Reise- Schach
6 Kartenspiele
1 Damespiel
1 Wecker
2 Brillen
2 Paar Schuhe
1 Bademantel
1 Nickel- Taschenuhr mit Kette.

Zur Auswanderung angeschafft:

2 Sporthemden
4 kl. Unterhosen
1 Paar Leinenschuhe
1 graue Hose
1 Tropenaustrüstung laut Rechnung
1 Paar weiße Lederschuhe
1 Rock

RM. 15.--
" 8.80
" 7.--
" 32.--
" 188.50
" 12.50
" 25.--

~~54~~
32

Für Frau A s c h , Oberstr. 117 p.

50 Pakete Bücher

1 kl. Bücherschrank

1 kl. Schreibtisch

1 Schrank

1 Kommode

2 Sessel

2 Chaiselongues

Schrankfuß

Bücherschrank- Unterteil

3 Kückenschränke

2 kl. Bücherregale

1 Truhe

1 Kiste Porzellan

Wäsche

Glas

Porzellan

Gläser

Bilder

Stuhlsitze, Kissen

Aufleger, Teppiche

Porzellan, Glas

Hausstandssachen,

Küchensachen

Matratzen

Bilder, Kleinigkeiten,

Decken

Jm Schubfach Eichen- Kleiderschrank 1 Paket Silber 8 Bestecke

gez. Reimer, Packer.

/t.

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht.

J.R. 199/50.

Lübeck, den 1. November 1952.

Eingegangen

4. NOV. 1952 Vm

Erledigt:

An

die Oberfinanzdirektion Kiel

- durch Aussenstelle Lübeck -

zu Og 239 - 1242 - II/34 d. Landesfinanzministers Schleswig-Holstein -

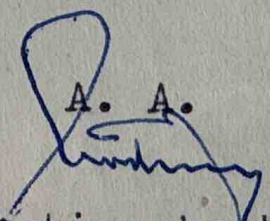
In der Rückerstattungssache

A s c h ./. Deutsches Reich

betr. Rückerstattung des Hausrats

wird angefragt, welche Anträge nunmehr gestellt werden.

Ich eine gütliche Einigung möglich ? Oder soll die Sache an
die Wiedergutmachungskammer in Kiel zur streitigen Entscheidung
abgegeben werden ?

A. A.

Justizsekretär.

*Giegepaupen
an RD Hell Lübeck
am 23.7.53
auf Sonderentscheidungen
RW*

37

Landesregierung Schleswig-Holstein

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Der Landesminister für Finanzen

Og. 239 - 1242 - II/54

10. Nov. 1950

33

Vfg.

gt. mit
v. 13. 10. 51

Abgesandt

10. NOV. 1950

Min. d. Finanzen

1.)

An
das Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Lübeck
L u b e c k

Betr.: Rückerstattungssache Asch.

Bezug: Dort. Schreiben vom 20.10.50 J.R. 199/50.

Anlage: 1 Durchschrift.

Ich bestätige den Eingang des mir mit o.a. Schreiben zugestellten
Schriftsatzes des Rechtsanwalts Dr. Hinrichsen vom 20.10.50.

In Erwiderung des gegnerischen Schriftsatzes habe ich folgendes
vorzutragen:

Wie ich bereits in meinem Schriftsatz vom 9.8.50 zum Ausdruck
brachte, konnten irgendwelche Unterlagen, die sich auf den Gegen-
stand des Rückerstattungsantrages beziehen, weder von der Ober-
finanzdirektion Schleswig-Holstein noch von mir aufgefunden wer-
den. Ich vermag die Richtigkeit der mir zugestellten Aufstellung
daher über das im vorliegenden Fall angeblich entzogene Auswande-
rer^{zu}gut weder ^{zu}anerkennen noch zu bestreiten. In Anbetracht dessen,
dass die fraglichen Gegenstände nicht mehr aufzufinden und iden-
tifizierbar sind und die wahrscheinlich an die Reichshauptkasse
abgeführten und im Reichshaushalt untergegangenen Geldbeträge
nicht mehr festzustellen sind, bin ich der Auffassung, dass der
Antragsteller keine Möglichkeit hat, seine Ansprüche im Rahmen
des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung mit Erfolg
durchzusetzen. Es mangelt zweifellos an der erforderlichen Fest-
stellbarkeit im Sinne des Rückerstattungsgesetzes.

~~Zu der Frage der Feststellbarkeit trage ich im einzelnen vor:~~

Es wird weitgehend der Standpunkt vertreten, dass die Feststell-
barkeit im Zeitpunkt der Entziehung gegeben sein muss. Diese Auf-
fassung dürfte verfehlt sein und m.E. nicht im entferntesten im

Sinne des Gesetzgebers liegen. Würde man der vorerwähnten Ansicht folgen, würde es mit wenigen Ausnahmen nur feststellbare Vermögensgegenstände geben. Das Rückerstattungsgesetz würde sich damit zu einem umfangreichen Wiedergutmachungsgesetz auswirken. Der Sinn des Rückerstattungsgesetzes ist ausschliesslich der, die Vermögensgegenstände, die sich jetzt noch im Besitze irgendwelcher natürlicher oder juristischer Personen befinden, den nach dem Rückerstattungsgesetz Berechtigten zurückzugeben.

Meine Auffassung, dass es sich nicht um ein derartiges umfangreiches Wiedergutmachungsgesetz, wie es sich bei einer Zurücklagerung der Feststellbarkeit auf den Zeitpunkt der Entziehung auswirken würde, handelt, ergibt sich aus der Tatsache, dass in der amerikanischen Zone ein Entschädigungsgesetz bereits erlassen ist und in der britischen Zone an einem solchen Entschädigungsgesetz gearbeitet wird. In beiden Entschädigungsgesetzen werden insbesondere auch die Ansprüche geregelt bzw. sollen geregelt werden, die vom Rückerstattungsgesetz mangels der notwendigen Feststellbarkeit nicht erfasst werden, insbesondere Judenvermögensabgaben, Reichsfluchtsteuer, Schäden durch entzogene und nicht mehr feststellbare Vermögensgegenstände usw.

Der Zweck des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung ergibt sich im übrigen sowohl aus dem Aufbau des Gesetzes, als auch aus der Bezeichnung "Rückerstattungsgesetz", Falls das Gesetz eine derartig umfangreiche Wiedergutmachung zum Ziele gehabt hätte, wie sie vorstehend geschildert wurde und wie sie auch in einigen Entscheidungen der Gerichte und teilweise auch in der Rechtslehre zum Ausdruck kommt, so würde der Gesetzgeber dieses Gesetz nicht als "Rückerstattungsgesetz", sondern als "Wiedergutmachungsgesetz" bezeichnet haben.

Aus dem Aufbau des Gesetzes ergibt sich meine Auffassung insofern, als im 1. Abschnitt von "Allgemeinen Vorschriften" und im Art. I von "Grundsätzen" gesprochen wird. Diese grundsätzlichen Allgemeinen Vorschriften bilden die Grundlage für das gesamte Gesetz. Unter Beachtung dieser Bestimmungen sind z.B. auch die Vorschriften des Art. 25 sowie des Art. 26

Abs. 2 RBG aufzufassen. Wenn nach den vorgenannten Artikeln Ersatz- oder Schadensersatzansprüche zugebilligt werden, so können sich diese Forderungen nur auf die Verfügungen oder Ereignisse erstrecken, die von den Besitzenden auch in irgend einer Form zu vertreten sind. Auch diese Problemstellung wirkt sich also in der Hauptsache als ein Problem des zu vertretenden Verschuldens der Besitzenden aus. Da die Besitzenden ein unbestreitbares Recht haben, den fraglichen Vermögensgegenstand als ihr Eigentum zu behandeln, kann man lediglich von dem Zeitpunkt ab, wo diese Besitzenden davon Kenntnis erlangen, dass der betreffende Vermögensgegenstand von ihnen zurückbegehrt würde, erwarten und verlangen, dass sie diesen Vermögensgegenstand als fremdes Eigentum verwalten. Als frühester Zeitpunkt, wo sie von dieser Möglichkeit Kenntnis erlangten, ist der Tag der Inkraftsetzung der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der Britischen Militärregierung anzusehen. Von diesem Zeitpunkt an mussten sich die Betroffenen sagen, dass sie sich im Besitze fremder Vermögensteile befinden und diese bis zur Entscheidung durch die Wiedergutmachungsbehörden nur für fremde Rechnung zu verwalten hätten.

Eine weitere Zurückverlegung des Zeitpunktes, an dem die Feststellbarkeit der Vermögenswerte gegeben sein muss, würde zu untragbaren Härten und Ungerechtigkeiten gegenüber einem Personenkreis von Betroffenen führen, die weder der Gesetzgeber gewollt hat noch auch im Interesse der Rückerstattungsberechtigten vertreten werden können, weil die kommende Gesetzesregelung den Ansprüchen der Betroffenen im Rahmen des Möglichen gerecht zu werden versucht.

Unter Berücksichtigung meiner vorstehenden Ausführungen beantrage ich,

den Rückerstattungsantrag als unbegründet zurückzuweisen.

Bei Unterstellung der Richtigkeit des Vorbringens des Antragstellers ist evtl. zu erwägen, ob diesem ein Schadensersatzanspruch gegen das Deutsche Reich zusteht.

Nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung besteht das Deutsche Reich als Rechtspersönlichkeit auch nach

Errichtung der Bundesrepublik Deutschland weiter. Gemäss Art. 134 GG wird das Vermögen des Reiches grundsätzlich Bundesvermögen. Eine Übernahme dieses Vermögens durch den Bund ist jedoch bisher nicht erfolgt. Ebensowenig ist in dem Grundgesetz die Haftung für Schulden des Reiches geregelt. Eine derartige Haftung wird wohl dem im Abs. 4 Art. 134 GG vorgesehenen Bundesgesetz vorbehalten bleiben müssen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass Ansprüche, die sich gegen das Deutsche Reich richten, z.Zt. noch nicht realisierbar sind.

Falls das dortige Gericht meinem Antrage auf Abweisung des Rückerstattungsantrages nicht stattgeben sollte, beantrage ich,

das Verfahren auf 6 Monate auszusetzen.

Bis dahin dürfte auch für die britische Zone ein Wiedergutmachungs-Entschädigungsgesetz, wie es bereits für die Länder der amerikanischen Zone erlassen wurde, in Kraft getreten sein.

Im Auftrage:

2.) Wv. nach 12 Wochen

(10.2.57)

II/11a

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
14/11

Dr. Hinrichsen
Hamburg und Lübeck
Lübeck, Markt 7/11 II
Fernspr.: 26168

Lübeck, den 10. Dezember 1952.

An das

Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Lübeck,

Lübeck.

In Rückerstattungssachen

Asch gegen. ob das Deutsche Reich - Hausrats mindestens
- J.R. 199/50 - an.

zur Anfrage vom 1. November 1952.

Der Rechtsanwalt:

Die Annahme des Wiedergutmachungsamtes, daß die
Anmeldung des Hausrats für Frau Anna Asch gleichzeitig
die Anmeldung des Hausrats der Geschwister Max Gregor und
Ruth Asch enthält, ist richtig. Die sämtlichen Hausrats-
gegenstände befanden sich in den beschlagnahmten Lifts.
sie stammten aus

J.R. 199/50.

Lübeck, den 13. Dezember 1952.

Abschriftlich

an

die Oberfinanzdirektion

- a) den Wohngrundstücken von Frau Anna Asch in
Lübeck, Stresemannstraße 17 und Gr. Sarau
sowie aus dem Privatbüro des verstorbenen
Ehemannes,
- b) aus dem Haushalt der Geschwister Max Gregor
und Ruth Asch in Hamburg, Oberstraße 117.

- durch Auseinanderziehung der verschiedenen Haushalts-
gegenstände wird in den
zur Kenntnis- und Stellungnahme.

Es wird angefragt - Anlagen 1 und 2 - falls in welchen Höhe
der Wiedergutmachungsanspruch der Antragsteller anerkannt wird.
wiedergegeben.

Die ausgeworfenen Zahlen stellen den Wert der
einzelnen Gegenstände dar. Es werden demnach nunmehr fol-
gende Rückerstattungsansprüche erhoben:

- | | |
|---|---------------|
| 1) Für Frau Anna Asch laut Anlage 1 | DM. 26.675.-- |
| 2) für die Geschwister Asch gemeinschaft-
lich laut Anlage 2 | " 74.678.-- |

zusammen: DM. 101.353.--

Haushalt von Frau Anna A. B. C. D.

Wenn in der Anmeldung als Gesamtwert ein Betrag von RM. 50.000.-- angegeben ist, so erklärt sich dies dadurch, daß es zur Zeit der Auswanderung nicht ratsam war, einen höheren Wert anzugeben. Bei höheren Werten wäre der Verdacht der Kapitalverschiebung entstanden. Als Frau Asch die Angaben zur Rückerstattungsanmeldung machte, hat sie einfach den in der Versicherungspolice angegebenen Betrag genannt. Tatsächlich ist aber der Wert des gesamten Hausrats mindestens doppelt so hoch gewesen.

Der Rechtsanwalt:

gez. Dr. Hinrichsen

etliche andere Lampen

Elfenbein Silber darunter 1 echter Feinsilber

1 Knoch und 1 Signos, 1 Oelbild von Benscheld
und von Erck

1 grosser Teppich

Wiedergutmachungsamt

bei dem Landgericht in Lübeck

J.R. 199/50.

Lübeck, den 13. Dezember 1952.

Ab schriftlich

an

die Oberfinanzdirektion Kiel

in Kiel

- durch Aussenstelle Lübeck -

zu Og 239 - 730 - II/34 d.Landesfinanzministers Schlesw.-Holst. -
zur Kenntnis- und Stellungnahme.

Es wird angefragt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Rückerstattungsanspruch der Antragsteller anerkannt wird.

A. A.

Just izsekretär.

- Anlage 1 -

Haushalt von Frau Anna A s c h

1 Kleiderschrank	DM.	600,--
1 Messingbett vollkommen	"	800,--
1 kl. Couch vollständig mit Kissen	"	1.000,--
1 kl. eichene Kommode	"	180,--
3 Bücherregale	"	300,--
1 Mahagoni Empiresofa	"	1.000,--
1 " Empire runder Tisch	"	400,--
1 2 Schreibtisch Empire	"	1.200,--
2 Stühle	"	200,--
3 andere kleine Stühle	"	150,--
1 alter Birkenholzhähtisch	"	150,--
1 brauner Teewagen mit Becken	"	60,--
1 Badezimmerstuhl	"	15,--
1 Badezimmerschrank	"	150,--
3 Bürostahlstühle	"	750,--
1 Bürostahltisch	"	600,--
1 dreiflammige Messinglampe	"	200,--
1 Bürostehlampe	"	120,--
etliche andere Lampen	"	300,--
diverse Bilder darunter 1 echter Feininger	"	
1 Munch und 1 Signac, 1 Oelbild von Domscheid	"	15.000,--
und von Bruck	"	
1 grosser Teppich	"	1.800,--
1 kleiner Teppich	"	400,--
verschiedene Hausratsgegenstände und Erinnerungen	"	800,--

DM. 26.675,--

Auswanderergut der Geschwister Asch, Hamburg, Oberstr. 117

Vorplatz

1 Bettkiste	DM 200,-
2 Truhen	" 800,-
2 Vorhänge	" 300,-
2 Schränke	" 800,-
1 antiken Spiegel	" 200,-
1 Schirmgestell	" 30,-
9 Bilder	" 900,-
2 Teppichläufer	" 400,-
1 Fußmatte	" 10,-
1 Tischchen m. Decke	" 80,-
1 Nähmaschine	" 350,-
2 Garderoben	" 150,-
1 Lampe	" 80,-
1 Teewagen m. Matten	" 140,-
1 kl. Wagen	" 50,-
1 Schlüsselborg	" 20,-

Inhalt Bettkiste

1 Steppdecke	" 40,-
2 Wolldecken	" 120,-
1 Federbett	" 80,-
3 Plumeaus	" 240,-
4 Kissen	" 160,-
4 Plais	" 280,-
1 rundes Kissen	" 20,-
1 echter Bettvorleger	" 250,-

Schrankinhalt

1 Tortenlöffel	" 50,-
1 Suppenlöffel	" 75,-
1 Saucenlöffel	" 25,-
1 Kompottlöffel	" 20,-
3 Gemüselöffel	" 120,-
1 Zuckerzange	" 35,-
3 Buttermesser	" 45,-
6 kl. Anlegegabeln	" 30,-
Bestecke f. 12 Pers.	" 2400,-
Fischbesteck 6 "	" 1200,-
6 Obstbestecke	" 180,-
3 Serviettenringe	" 90,-
1 Anlege Fischbesteck	" 100,-
1 Flaschenuntersatz	" 40,-
1 Untersatz	" 20,-
<u>Geschirr</u>	
ca. 50 Gläser	" 100,-
1 Weinkaraffe	" 30,-
1 Likörflasche	" 30,-
1 Zuckerschale	" 80,-
7 Spülkannen	" 14,-
7 alte Tassen	" 210,-
1 kl. Terrine	" 40,-
1 Kaffeeservive für 12 Personen	" 480,-

8 Moccataassen	DM. 40,-
12 Glasteller	" 60,-
1 Kristallteller	" 50,-
3 Glasuntersätze	" 3,-
16 Glasteller	" 32,-
div. Vasen, Blumentöpfe, Aschbecher, Körbchen, Teebretter, Fruchtschalen, Obstbestecke ect.	" 350,-

Mädchenzimmer

1 Bett vollst.	" 500,-
1 Schrank	" 250,-
2 Tischchen	" 80,-
2 Stühle	" 50,-
2 Bettvorleger	" 60,-
3 Bilder	" 120,-
1 Spiegel	" 20,-
1 Lampe	" 20,-
1 Nachtschranklampe	" 30,-
1 Deckenbeleuchtung	" 20,-
Fenstervorhänge	" 150,-

Badezimmer

2 Beleuchtungen	" 40,-
1 Schrank	" 75,-
1 Stuhl	" 15,-
2 Glasborte	" 20,-
2 Spiegel	" 40,-
1 Waage	" 160,-

Küche und Keller

1 Gasherd	" 400,-
1 Schrank	" 300,-
1 kl. Schrank	" 100,-
1 kl. Kommode	" 75,-
1 elektr. Eisschrank	" 1200,-
2 Hocker	" 10,-
1 EB-Service 12 Pers.	" 1200,-
15 bunte Obstteller	" 180,-
12 tägl. Tassen	" 30,-
7 Kacheluntersätze	" 140,-
div. Teetöpfe, Kaffekannen und Milchtöpfe	" 100,-
1 Teeservice f. 12 Pers.	" 250,-
1 Glasschale	" 30,-
24 Glasteller	" 48,-
div. Teller, Gefässe	" 100,-
18 Kochtöpfe	" 180,-
4 Bratpfannen	" 28,-
2 Beleuchtungen	" 30,-
3 Wachstücher	" 15,-
1 Tisch-Drehplatte	" 25,-

1 Porzellangarnitur i. Kasten div. Küchenbestecke Löffel, etl. Glaskruken, Tee- und Kaffedosen	DM 250,-
6 Jenaer Glasschalen	" 60,-
6 Backformen	" 40,-
Mandel- u. Fleischmühle Siebe, Reiben, Holzbretter Einholer, Gläser, Flaschen, Blechdosen	" 50,-
1 Wecker	" 15,-
1 Brotkasten	" 15,-
1 Brotmaschine	" 25,-
1 Ascheimer	" 20,-
2 Glaskästen	" 20,-
2 Trittleitern	" 50,-
Reinmachetüschensilien und Vorräte (Seife, Bürsten etc.)	" 150,-
1 ES-Service 6 Pers.	" 400,-
1 Kaffe-Service 6 "	" 250,-
div. Koffer und Kisten	" 150,-
1 kl. Badkonbank	" 10,-
1 Gartentisch	" 10,-
2 Stühle	" 20,-

Zimmer 1

1 Lampe	" 200,-
1 Couch, 6 Kissen, Decke und Plaid	" 1600,-
1 Schreibtisch	" 2500,-
3 Stühle	" 210,-
1 Tisch	" 250,-
1 Stehlampe	" 80,-
1 Kommode m. Decke	" 200,-
1 Glastisch	" 75,-
1 steil. Bücherschrank	" 1200,-
1 Bibliothek ca. 500 Büch.	" 1000,-
1 Zeitungsständer	" 40,-
6 Ölbilder	" 3600,-
1 Papierkorb	" 30,-
1 Vase	" 100,-
1 Bronzepferd	" 500,-
1 Schiffchen	" 150,-
1 kl. Bild	" 120,-
3 Radierungen	" 450,-
1 Tischdecke	" 120,-
1 japanisch. Dolch	" 500,-
1 Teppich	" 1200,-
Nähkörbe und Kästen	" 150,-
2 Fußmatten	" 30,-
2 Fach Fenstervorhänge	" 400,-
Schreibtisch-Inhalt m. 65 Radierungen, Drucken, Skizzen, Photos etc.	" 3500,-

Zimmer 2

1 Fach Fenstervorhänge	" 200,-
Nähtisch m. Inhalt	" 250,-
Kleiderschrank	" 900,-

b. wenden !

1 Eckschrank	DM 350,-
1 engl. ant. Stehuhr	" 1500,-
1 Klavier	" 800,-
1 Kommode m. Decke	" 200,-
1 Couch m. Decke, Plaid und 5 Kissen	" 950,-
3 Stühle	" 180,-
Schreibtisch und div. Käst.	" 2000,-
1 Briefwaage	" 10,-
1 Leuchter	" 20,-
1 Nachttisch Uhr	" 30,-
2 Bronzer Nips	" 400,-
1 Palzbein	" 20,-
1 kl. Bildständer	" 20,-
Schreibtisch m. Inhalt	" 100,-
1 Hängelampe	" 350,-
1 Truhe	" 200,-
1 Stehlampe	" 120,-
1 Papierkorb	" 15,-
10 Bilder	" 3500,-
1 Spiegel	" 50,-
1 runder Tisch	" 85,-
2 Wandleuchten	" 100,-
1 echter Teppich	" 1500,-

Zimmer 3

2 Fach Fenstervorhänge	" 400,-
1 Hängelampe	" 40,-
1 weißer Schrank	" 140,-
1 Leinenschrank	" 1000,-
1 Couch	" 450,-
1 Oelbild	" 800,-
3 andere Bilder	" 750,-
1 anders Bild	" 80,-
2 Stühle	" 150,-
1 Papierkorb	" 10,-
1 runder Tisch	" 250,-
1 Stehlampe	" 75,-
1 Klappbett	" 450,-
1 Teppich	" 800,-
1 Tischlampe	" 30,-

Zimmer 4

1 Schrank	" 500,-
1 Schreibtisch m. Inhalt	" 800,-
4 Stühle	" 200,-
1 Chaiselongue m. Decke	" 380,-
1 Toilettenschrank	" 140,-
1 Tisch m. Decke	" 250,-
3 kl. echte Teppiche	" 1500,-
1 Klappbett m. Aufsatz	" 450,-
6 Bilder	" 600,-
1 Papierkorb	" 15,-
1 Radio auf kl. Tisch	" 550,-
1 Stehlampe	" 60,-
1 Nähkasten m. Inhalt	" 50,-
1 Fach Fenstervorhänge	" 200,-
elktr. Geräte u. Petroluomkoch.	" 300,-
Stoffbezug	" 40,-
Schranksaufsatz	" 50,-
Inh. Leinenschrank	" 5000,-

Oberfinanzdirektion
K i e l
O 1489 B - BV 43/432

Kiel,

August 1953

(9.a.)

43

1)

An das
Wiedergutmachungsamt
L ü b e c k

In der Rückerstattungssache
ASCH ./.. Deutsches Reich
- JR 199/50 -

z. Kanzlei am 29.8.1953
geschr. am: 4.9.1953
vergl. am: 7.9.1953
abgesandt am: 7.9.1953

teile ich die dort. ^{auf} Zuschrift vom 1.11.52
mit, daß die hiesige WiKammer in gleich-
gelagerten Fällen eine allgemeine Beweis-
aufnahme durchführt.
Ich kann ^{hier} in vorl. Sache erst Stellung neh-
men, wenn mir das Beweisergebnis vorliegt.

2)

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

Betr.: RE-Sache Asch ./.. Deutsches Reich

Ich bitte um Mitteilung, ob dort ein RE-Verfahren der
Geschwister Max Greger und Ruth Asch anhängig ist, bejahenden-
~~falls bitte ich um Übersendung der Unterlagen.~~

3)

Wv.

an BV 432 Hl. 39.13.

L.A.

24.9.53

70 199/50
Oberfinanzdirektion Hamburg

- A 31 - BV 413 b -

44
24 Hamburg 13, den 23. Sept. 1953

Hartungstraße 5

Tel.: 34 10 04/App.585

Büro Wiedergutmachung:

Hamburg, Magdalenenstr.64a

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
K i e l

Oberfinanzdirektion

26. SEP. 1953

- K I E L -

Betrifft: Rückerstattungssache Asch ./.. Deutsches Reich
- dortiges Aktenzeichen: O 1489 B - BV - 43/432

Auf die Anfrage vom 3. Sept. 1953 wird mitgeteilt, dass hier folgende Rückerstattungsansprüche geltend gemacht worden sind:

1.) nach Max Gregor Asch (Z 1360)

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | für Judenvermögensabgabe in Höhe von RM | 7.000,- |
| b) | für Reichsfluchtsteuer " " " | RM 11.887,- |
| c) | für Dego - Abgabe " " " | RM 499,62 |
| d) | für Kapitaltransfer " " " | RM 25.775,11 |

Die Ansprüche zu a) und b) sind inzwischen vom Antragsteller zurückgezogen worden, weil die Entrichtung der Sonderabgaben durch Barzahlung bzw. Banküberweisung erfolgt ist. Der Antragsteller hat sich jedoch seine Rechte nach künftigen Gesetzen vorbehalten. Über die Ansprüche zu c) und d) ist noch nicht entschieden worden; hier sollen Wertpapiere hingegeben worden sein.

2.) nach Ruth Asch (Z 1328 - 1 - 2)

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | für Judenvermögensabgabe in Höhe von ca. RM | 9.400,-- |
| b) | für Reichsfluchtsteuer " " " | RM 9.537,-- |
| c) | für Auswandererabgabe " " " | RM 1.975,-- |
| | (Jüd.Rel.Verb.) | |
| d) | für Dego - Abgabe " " " | RM 1.972,-- |
| e) | für Kapitaltransfer " " " | RM 14.838,75. |

Die Ansprüche zu a) und b) sind vom Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg mit Beschluss vom 17.12.52 zuerkannt worden mit

RM 5.134,38 für Judenvermögensabgabe (Rest = Entschädigungsgesetz)

u. RM 9.537,-- für Reichsfluchtsteuer,

dagegen steht über die Ansprüche zu c) bis e) eine Entscheidung noch aus.-

Im Auftrag

(Kaufmann)

Oberfinanzdirektion

K i e l

O 1489 B - BV 33/334

Kiel, 8. März 1954

50

9. März 1954

z. Kanzlei am: _____
geschr. am: _____
vergl. am: 11. 3. 54
abgesandt am: 12/37

1) ✓

An das
Wiedergutmachungsamt
L ü b e c k

In der Rückerstattungssache
Asch ./.. Deutsches Reich
- JR 199/50 -

handelt es sich um die Entziehung von Umzugsgut aus der sogenannten "Hollandaktion". Die hiesige Wiedergutmachungskammer hat in gleichgelagerten Fällen eine umfangreiche allgemeine Beweisaufnahme durchgeführt. Ich vertrete daher die Auffassung, daß sämtliche Verfahren der sogenannten "Hollandaktion" einheitlich behandelt werden müssen, und beantrage, das vorliegende Verfahren an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

Anl.: 2 Durchschriften d. Stellungnahme v. 24.2.54 (3x)

✓

keine grundsätzlichen Ausführungen v. 24.2.54 zu dem Verfahren der "Hollandaktion" finde ich in der weiteren Ausführung bei.

2) Z.d.A.

I.A.
h

h
h
h

Dr. Hinrichsen
Rechtsanwalt und Notar
Lübeck, Kohlmarkt 7/11B
Farnspr.: 26168

Landgericht
Eingegangen
26. MRZ. 1954
Lübeck

Lübeck, den 25. März 1954.

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Lübeck,

L ü b e c k .

In Rückerstattungssachen

A s c h gegen das Deutsche Reich
- J. R. 199/50 -

wird auf die Schriftsätze der Obeffinanz-
direktion vom 24. Februar / 8. März 1954 folgendes
erwidert:

1) Die Hollandaktion ist auf den vorliegenden
Fall schon deshalb nicht anwendbar, weil das Umzugs-
gut nicht in Holland, sondern in Antwerpen - also
Belgien - gelegen hat.

2) Die Oberfinanzdirektion verkennt die
Beweislast. Nachdem durch das Verschulden des Reichs
die Entziehung stattgefunden hat, können Einwen-
dungen nur insoweit Berücksichtigung finden, als
sie einmal klipp und klar bewiesen werden und sich
außerdem auch auf gerade diejenigen Sachen beziehen,
die den Wiedergutmachungsberechtigten entzogen sind.

Der Rechtsanwalt:

gez. Dr. Hinrichsen

in Kiel

J.R. 199/50

zum Aktenzeichen O 1489 B -BV 33/334

Beschluss

Oberfinanzdirektion

* 28. JUN 1954 *

Hamburg 13,
- KIEL -

In der Rückerstattungssache

- 1.) der Frau Anna A s c h , geb. Engelmann, Hamburg 13,
Badestr. 45,
- 2.) des Kaufmanns Max Gregor A s c h , Hamburg 13, Badestr. 45,
- 3.) des Fräulein Ruth A s c h , Montevideo, z.Zt. Hamburg 13,
Badestrasse 45,

Antragsteller,

zu 1) - 3) vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hinrichsen in Lübeck,
gegen

das Deutsche Reich, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Kiel
in Kiel, c h gegen das Deutsche Reich

- J.R. 199/50 -

Antragsgegner,

wegen Rückerstattung von Hausrat

verweist das Wiedergutmachungsamt bei dem Land-
gericht in Lübeck das Verfahren nach Artikel 55 Abs. 1 REG
auf Antrag beider Parteien an die Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel, da eine gütliche Einigung zwi-
schen den Parteien bisher nicht zustande gekommen und nach
Lage der Sache auch nicht mehr zu erwarten ist.

Lübeck, den 16. Juni 1954

Das Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Lübeck

gez. Bramstedt

Ausgefertigt:

Lübeck, den 23. Juni 1954

Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Terminsbericht

Betr.: RE-Sache Asch ./.. Deutsches Reich - 16 RC 78/54

Den auf den 5.8.54 anberaumten Termin vor der WiKammer habe ich weisungsgemäss wahrgenommen. Es waren erschienen: Frau Anna Asch und Gregor Asch mit RA Dr. Hinrichsen. Ich erklärte, von uns werde angezweifelt, ob diese Sache mit der Hollandaktion in Verbindung steht; die Antragstellerin jedenfalls habe dies verneint (Bl. 53). Es liege lediglich die Bescheinigung der Feldkommandantur (Bl. 26) vor, nach der die 3 Lifts der Antragstellerin Nr. 718, 720 und 721 von der Fa. Transimex an den Beauftragten der Feldkommandantur übergeben werden sollten, weitere Unterlagen über den Verbleib lägen nicht vor. Die Lifts könnten sehr wohl statt nach Lübeck nach anderen ausgebombten Städten wie Hamburg, Münster, Köln usw. geleitet worden sein, wenn sie nicht überhaupt in Belgien geblieben sind. Wenn letzteres der Fall wäre, wären die RE-Gesetze überhaupt nicht anwendbar, weil weder die Entziehung in Westdeutschland erfolgte noch sich die Gegenstände jemals im Geltungsbereich dieser Gesetze befunden hätten. Aber auch wenn die Lifts in die brit. Zone gelangt und dort verwertet sein sollten, stehe nicht fest, wo sie sich zuletzt befunden haben, und in einem solchen Falle könnte vielleicht eins der Zweigbüros der JTC bereits einen RE-Antrag gestellt haben, so daß es hier zu einer Doppelentschädigung kommen würde. Die Kammer schloss sich meinen Ausführungen an und bat die Antragstellerin, sie möge versuchen, von der Transportfirma Transimex zu erfahren, wohin die Lifts geleitet wurden; wahrscheinlich seien nicht nur die Lifts der Antragstellerin, sondern noch andere Lifts beschlagnahmt worden.

BV 33/335

Kiel, 9. August 1954

- 1) BV 334: m.d.B.u. Kenntnisnahme
- 2) ZdA.

I.A.

335:

7078.

Abschrift

61

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Kiel

Kiel, den 5. August 1954.

- 16 RC 78/54 -

Gegenwärtig:

In der Rückerstattungssache

Landgerichtsrat Dr. Richter
als Vorsitzender,

A s c h

Amtsgerichtsrat Volkmann,
Landgerichtsrat Siara
als beisitzende Richter,

gegen

Deutsches Reich

Justizangestellte Beier
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

erschieden bei Aufruf:

1. die Antragsteller Anna und Max Gregor Asch
persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Hinrichsen,
2. für das Deutsche Reich und die Oberfinanzdi-
rektions Kiel: Regierungsinspektor Voll.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien
erörtert und über die erhobenen Ansprüche
verhandelt.

Die Antragsteller erklären, daß sie versuchen werden,
über Antwerpen Auskunft darüber einzuziehen, wohin die beschlag-
nahmen Güter innerhalb Deutschlands versandt worden sind,
oder wenigstens, ob in größerem Umfange Beschlagnahmen dieser
Art um dieselbe Zeit (etwa 1942) im Transitlager in Antwerpen
erfolgt sind und wohin innerhalb Deutschlands die beschlag-
nahmen Güter in den meisten anderen Fällen gelangt sind.

Beschlossen und verkündet:

Oberfinanzdirektion

* 11. AUG. 1954 *

- Kiel -

Weiteres erfolgt nach Eingang der entsprechenden
Mitteilung seitens der Antragsteller von Amts
wegen.

An die
Oberfinanzdirektion
Kiel

zu O 1489 D - D 33/334

gez. Dr. Richter

Beier

Anlage

Abschrift

TRANSIMEX,
Société anonyme de Transports, d'importation et
d'exportation

Anvers
Antwerp, 14. Sept. 1954,
83, Marché St. Jacques.

Mme.
Charles Rosenbaum,
8, Av. L. Lepoutre,
Bruxelles.

Betrifft: Beschlagnahmte Güter Mme. Asch, Hamburg.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 31. cr.
bestätigen wir, daß nachstehende, unter unserer
Aufsicht s.Zt. in Antwerpen lagernden Güter,
und zwar

1 Verschlag	Nr. 722,
1 Kiste	Nr. 723,
1 Koffer	Nr. 724,

von der deutschen Feldkommandantur am 17. Juni 1942
beschlagnahmt wurden und wir gezwungen waren,
diese Güter vorstehender Behörde zur Verfügung
zu stellen.

Es ist uns bekannt, daß ausnahmslos die den jüdi-
schen Auswanderern gehörenden Güter von den
Besatzungsbehörden nach Deutschland befördert
wurden, worunter sich auch vorstehenden Gut be-
fand, das, wie sicherlich anzunehmen ist, eben-
falls nach Lübeck befördert wurde.

22

Hochachtungsvoll

TRANSIMEX
Société anonyme de transports
d'Importation et d'exportation
gez. Unterschrift.

S. Amb Bl 26

- 2 -

69

Ausfertigung!

B e s c h l u ß.

=====

I. Die Antragsteller werden auf folgendes hingewiesen:

In der Mitteilung der Firma Keim, Krauth & Co. vom 27. April 1939 sind als zum Umzugsgut gehörig aufgezählt:

Lifts, K.K. & Co.	Nr. 718, 720 und 721,
Verschlag	Nr. 722,
Kiste	Nr. 723
Koffer	Nr. 724.

Inhalts des Schreibens der Feldkommandantur 520 vom 17. Juni 1942 ist nur die Übergabe der Liftvans Nr. K.K. & Co. 718, 720 und 721 verlangt worden.

In dem Schreiben der Firma Transimex vom 14. September 1954 sind nur

1 Verschlag	Nr. 722,
1 Kiste	Nr. 723 und
1 Koffer	Nr. 724.

als von der Feldkommandantur beschlagnahmt bezeichnet.

II. Die Antragsteller mögen diesen Widerspruch aufklären. Ferner mögen sie nachweisen, welche der bezeichneten Güter tatsächlich hierzu: 2 Monate.

III. Weiteres erfolgt nach Ablauf der Frist von Amts wegen.

gez.: Heyne

Volkmann

Gerhardt

/ sächlich nach Lübeck gelangt sind. In dem Schreiben der Fa. Transimex v. 14.9.54 wird nur eine "Annahme" ausgesprochen. Ausgefertigt:

Kiel, den 11. November 1954



B. Volkmann
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Landgerichts

1.

V e r m e r k

über den Termin in der RE-Sache A s c h
./.. Deutsches Reich am 29.10.1954 vor der
Wi-Kammer des Landgerichts Kiel in Lübeck

- 16 RC 78/54 -

Ich habe die Auffassung vertreten, daß
der von der deutschen Feldkommandantur am
17.6.1942 beschlagnahmte Liftvan nicht
nach Lübeck gelangt ist. Das Gericht sah die
Sache auch noch nicht als restlos geklärt an
und hat einen Auflagenbeschluß seinem wesent-
lichen Inhalt nach verkündet. Auf das Proto-
koll nehme ich Bezug.

Dem Vertreter der Antragstellerin, Rechts-
anwalt Dr. Hinrichsen habe ich gesagt, daß
nach Verkündung des Gesetzes zur Regelung der
rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlich-
keiten des Deutschen Reichs die rechtlichen
Schwierigkeiten wegen der Verwertung des Lift-
vans im Ausland beseitigt sein könnten.

2. BV 334 und 335 zur Kenntnisnahme.

3. Wv. nach Eingang des Protokolls.

22.11

Wv.

Dr. Hinrichsen
Rechtsanwalt und
Lübeck, Kohlmarkt 7/11D
Fernspr.: 26168

Lübeck, den 29. Januar 1955.

An die § 1 der 2. DVO zum RGG kann Antwerpen in keinem
Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Kiel,
zweckbestimmt auch nicht in Antwerpen verbleiben,
sondern sie befanden sich dort kurz vor dem
auf dem Transport.

Landgericht Kiel	
Eing.	31. JAN. 1955
Akt.	Hilf. Anl. Durchschl.
Kostenmarken	

In Rückerstattungssachen

A s c h gegen das Deutsche Reich
- 16 RC 78/54 -

Der Rechtsanwalt:

ist es leider nicht möglich gewesen, einen
Beweis dafür zu erbringen, daß die Sachen tatsäch-
lich nach Lübeck gelangt sind. Da die Kammer aber
hiervon ihre Zuständigkeit abhängig macht, bitte
ich,

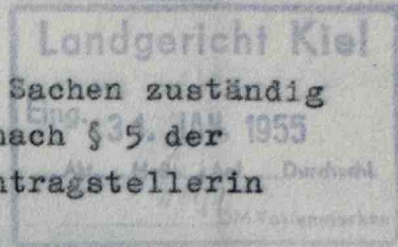
die Sache an die Wiedergutmachungs-
kammer beim Landgericht Hamburg zu
verweisen.

Wenn § 1 der 2. Verordnung zum Rückerstattungs-
gesetz - falls, wie hier, der Verbleib der Sachen
nicht festzustellen ist - dasjenige Wiedergut-
machungsamt für zuständig erklärt, in dessen Bezirk
sich die zurückgeforderten Vermögensgegenstände
zuletzt befunden haben, dann kann nur derjenige Ort
maßgeblich sein, wo die Sachen sich zuletzt innerhalb
des Reichs befunden haben. Das aber war bei dem den
beiden Geschwistern gehörenden, überwiegenden Teil
der Sachen, nämlich zu 75 %, Hamburg, wo die beiden
Kinder ihren Wohnsitz hatten und wo die Sachen ver-
packt und zum Transport gegeben sind. Der belgische
Transporthafen kann bei der absoluten Herrschafts-
gewalt, die das Reich über diesen Hafen hatte, nicht
anders gewertet werden als ein Appendix zu dem inner-
deutschen Abgangshafen. Als ein Bezirk im Sinne des

/t.

Lübeck, den 23. Januar 1955.
- 2 -

An die § 1 der 2. DVO zum REG kann Antwerpen in keinem Fall angesprochen werden. Die Sachen sollten nie, zweckbestimmt auch nicht in Antwerpen verbleiben, sondern sie befanden sich dort nur vorübergehend auf dem Transport.



Da aber Hamburg für 3/4 der Sachen zuständig ist, so gilt diese Zuständigkeit nach § 5 der 2. DVO zum REG auch für die der Antragstellerin Frau Anna Asch zustehenden 25 % .
- 16 RG 78/54 -

Der Rechtsanwalt:

ist es leider nicht ^{Dr. Hinrichsen}, einen Beweis dafür zu erbringen, daß die Sachen tatsächlich nach Lübeck gelangt sind. Da die Kammer aber hiervon ihre Zuständigkeit ableitet, bitte ich,

die Sache an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg zu verweisen.

Wenn § 1 der 2. Verordnung zum Rückerstattungs-gesetz - falls, wie hier, der Verbleib der Sachen nicht festzustellen ist - dasjenige Wiedergutmachungsamt für zuständig erklärt, in dessen Bezirk sich die zurückgeforderten Vermögensgegenstände zuletzt befunden haben, dann kann nur derjenige Ort maßgeblich sein, wo die Sachen sich zuletzt innerhalb des Reichs befunden haben. Das aber war bei dem den beiden Geschwistern gehörenden, überwiegenden Teil der Sachen, nämlich zu 75 %, Hamburg, wo die beiden Kinder ihren Wohnsitz hatten und wo die Sachen verpackt und zum Transport gegeben sind. Der belgische Transporthafen kann bei der absoluten Herrschaftsgewalt, die das Reich über diesen Hafen hatte, nicht anders gewertet werden als ein Appendix zu dem innerdeutschen Abgangshafen. Als ein Bezirk im Sinne des

Kiel, den 10. Februar 1955

76

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Hinrichsen

in L ü b e c k
Kohlmarkt 7

Oberfinanzdirektion

17. FEB. 1955

= KIEL

Betrifft: Rückerstattungssache A s c h ./. Deutsches Reich

Gegenüber Ihrem Verweisungsantrage vom 29. Januar 1955 wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Befugnis zur Verweisung einer Sache an eine andere Wiedergutmachungskammer steht der Wiedergutmachungskammer nach dem Gesetz nicht zu. Nur das A m t kann nach Art. 51, Abs. 1, S. 2, einen Anspruch zuständigkeitshalber an ein anderes Amt verweisen.

Hiernach könnte die Sache nur der Wiedergutmachungskammer in Hamburg vorgelegt werden mit der Anregung, sie zuständigkeitshalber zu übernehmen.

Eine solche Anregung kann aber nicht ausgesprochen werden, da sie nicht begründet wäre.

Wenn § 1, Abs. 1 der 2. Ausf. V. O. von dem letzten Verbleib der " zurückgefoderten Vermögensgegenstände " spricht, so ist damit lediglich der Verbleib seit der Entziehung gemeint. Es kommt also nur darauf an, wo die Sachen sich zur Zeit der Entziehung oder später befunden haben. Der Umstand, daß sie sich zu irgend einer Zeit v o r der Entziehung im Bezirk eines Wiedergutmachungsamtes der britischen Zone befunden haben, kann dessen örtliche Zuständigkeit nicht begründen.

Im vorliegenden Verfahren haben sich die Sachen z. Zt. der Entziehung unstreitig in Antwerpen, also außerhalb der brit. Besatzungszone Deutschlands, befunden. Daß sie nachher in die britische Zone gelangt seien, kann offenbar nicht nachgewiesen werden.

Nach der Stellungnahme des B. O. R. in seiner Entscheidung vom 20. 7. 1954 in BOR/52/577, Entsch.-Samml. Teil 21, S. 185, ist aber keine Wiedergutmachungsbehörde der brit. Zone zuständig und das Gesetz Nr. 59 nicht anwendbar, wenn die ent-

zogenen

An die
Oberfinanzdirektion
Kiel
in Kiel

zu: O 1489 B
bV -33/334
z. Ktnsn.

Landgericht Kiel
Wiedergutmachungsamt
Kiel, den 10. Februar 1955

zogenen Sachen sich weder z.Zt. der Entziehung, noch auch zu einem späteren Zeitpunkt in der britischen Zone befunden haben.

Im vorliegenden Fall wird es sich daher empfehlen, den Antrag unter Vorbehalt der Rechte aus der erfolgten Anmeldung und der Geltendmachung des Anspruchs nach einem zu erwartenden Gesetz über Ansprüche dieser Art zurückzunehmen.

Einer Erklärung hierzu wird binnen 2 Monaten entgegen-gesehen.

gez. Volkmann
Amtsgerichtsrat

Beglaubigt:

gez. Buchwaldt

Justizangestellter

zu: O 1489 B
BV - 33/334
z. Ktenen.

Korrespondenz

79

- Abschrift -

- Anlage -

einer Fotokopie

ST. VAN HET SEQUESTER
gentschap Antwerpen
r. 33/15 VA/VD

Antwerpen, den 15. März 1955

Herrn M. G. A s c h ,
Badestraße 45,

H a m b u r g 13 ,

Deutschland.

Betr.: Seq. H. D. AHLERS
Liftvans K.K. & Co. Nr. 718, 720 u. 721

Die Firma H.D. Ahlers übermittelte uns Ihr Schreiben vom 6. 1. 55. Nachstehend geben wir Ihnen die gewünschten Auskünfte:

Liftvan K.K. & Co. 718: 2340 kg - wurde am 6.7.1942 durch Vermittlung der Firma N.V. Scaldia, Antwerpen, per Rheinschiff "De Zoom" an die Adresse von: Befrachtungs- und Speditionskontor Heinrich Aviszius KG, Deichstr. 8, Neuwied/Rhein, versandt.

Liftvans K.K. & Co. 720 u. 721: ca. 4680 kg - wurden am 2.7.1942 durch Vermittlung der Fa. N.V. Scaldia, Antwerpen, per Rheinschiff "Karlsruhe X" an oben genanntes Kontor Heinrich Aviszius expediert.

Hochachtungsvoll
De Dienst van het Sequester
gez. Unterschriften

Kiel, den 24. März 1955

82

- 16 RC 78/54 -

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Hinrichsen,
L ü b e c k,
Kohlmarkt 7/11

In der Rückerstattungssache
A s c h ./. Deutsches Reich

wird zu Ihrem Schriftsatz vom 21. ds. Mts. um Aufklärung gebeten, wieso sich aus dem Schreiben vom 15.3.1955 ergeben soll, daß der in Frage stehende Hausrat in die britische Zone gelangt ist. Neuwied am Rhein, wohin die Liftvans aus Antwerpen versandt worden sind, dürfte in der französischen Zone liegen. Daß die Sachen auf dem Transport nach Neuwied möglicherweise die britische Zone berührt haben, dürfte nicht ausreichen, die Zuständigkeit von Wiedergutmachungsbehörden der britischen Zone, jedenfalls bestimmt nicht die der Wiedergutmachungskammer Kiel, zu begründen. Im übrigen spricht die Einschaltung der Firma Aviszius in Neuwied, deren Namen bei der umfangreichen Beweisaufnahme wegen der nach Lübeck verbrachten Liftvans noch niemals aufgetaucht ist, dagegen, daß der Hausrat im vorliegenden Falle nach Lübeck gelangt ist. Vielmehr ist anzunehmen, daß er in einer der bombengeschädigten Städte am Rhein verwertet wurde. Um baldige abschließende Stellungnahme wird gebeten.

gez. Heyne
Landgerichtsrat

Lübeck, den 18. April 1955.

87

An die

Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Kiel,

K i e l .

In der Rückerstattungssache

A s c h gegen das Deutsche Reich
- 16 RC 78/54 -

Landgericht Kiel			
Eing. 20. APR 1955			
Akt.	Heft.	An.	Durchschl.
			inmarken

Überreiche ich in der

Anlage

Abschrift eines Schreibens der Oberfinanzdirektion Köln vom 13. April 1955. Daraus ergibt sich, daß über den Verbleib der beschlagnahmten Sachen keinerlei Unterlagen vorhanden sind. Trotzdem - oder besser gesagt, - eben deswegen bleibt der Antrag, den ich in Schriftsatz vom 29. Januar 1955 gestellt habe, aufrecht erhalten. Wenn das Gericht unter dem 10. Februar ds.Js. den Standpunkt vertritt, daß mit dem letzten Verbleib der zurückgeforderten Vermögensgegenstände lediglich der Verbleib seit der Entziehung gemeint sei, so darf ich demgegenüber hinweisen auf die in Heft 4 der Rechtsprechung der Neuen Juristischen Wochenschrift zum Wiedergutmachungsrecht auf Seite 100 abgedruckte Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 11. Februar 1955. Darin wird dargelegt, daß die Rückerstattungsgesetze auch die außerhalb des Reichsgebiets geschehenen Entziehungsfälle habe erfassen wollen und daß die gegenteilige Auffassung gegen Sinn und Zweck der Wiedergutmachung verstoßen würde. Wenn nirgends gesagt ist, wo solche Ansprüche anhängig gemacht werden können, so handelt es sich nach Ansicht des Senats um eine echte Lücke im Gesetz, die aus dem Geist der Wiedergutmachungsgesetze auszufüllen ist.

Anlage

/t.

13. April 1955

Oberflusndirekt Mit diesem Gedankengang nimmt das Oberlandesgericht
den gleichen Standpunkt ein, den der Bundesgerichtshof
in seiner Entscheidung vom 22. November 1954, abgedruckt
in

Heft 2 der Rechtsprechung der Neuen
Juristischen Wochenschrift zum Wieder-
gutmachungsrecht, S. 57, linke Spalte
Ziffer 2 a.E.,

eingesehen hat. Darin führt der Bundesgerichtshof
aus:

Betrifft: Ziel und Zweck der Rückerstattungs- und
Entschädigungsgesetzgebung ist es, das
verursachte Unrecht sobald und soweit als
möglich wiedergutzumachen. Eine
Auslegung des Gesetzes, die möglich ist
und diesem Ziel entspricht, verdient daher
den Vorzug gegenüber jeder anderen Ausle-
gung, die die Wiedergutmachung erschwert
und zunichte macht.

Indem ich im übrigen auf meinen Schriftsatz vom
29. Januar 1955 Bezug nehme, bitte ich erneut,

die Sache an die Wiedergutmachungskammer
die Anlagen Hamburg zu verweisen.

Ich halte auch diese unmittelbare Verweisung für
zulässig. Denn Art. 51 REG bezieht sich nur darauf, daß
das Wiedergutmachungsamt die Unzuständigkeit feststellt.
Wenn aber - wie hier - die Wiedergutmachungskammer
die Unzuständigkeit feststellt, sollte die Möglichkeit
bestehen, daß auch die Kammer die Überweisung vornimmt.
Wenn sich die Kammer dieser Auffassung nicht anschließt,
bitte ich, die Sache an das Wiedergutmachungsamt zwecks
Weiterverweisung an das Amt nach Hamburg zurückzugeben.

Der Rechtsanwalt:

gez. Dr. Hinrichsen

Für richtige Abschrift
der Rechtsanwalt: *u.b.s.*
Anlage:

Oberfinanzdirektion - S -
K i e l
O. 1489 B - BV 33/334

Kiel, 11. Mai 1955
z. Kanzlei am: 11. Mai 1955
geschr. am: 11. 5. 55
vergl. am: 13. 5. 55
abgesandt am: 13. 5. 55

1)

An die
Wiedergutmachungskammer

K i e l

In der Rückerstattungssache

Asch ./.. Deutsches Reich

- 16 RC 78/54 -

ist
kann m.E. die Kammer nicht anders als
den RE-Antrag zurückweisen, denn nach
der bisherigen Rechtsprechung muß ^{entweder} ~~entweder~~
die Entziehung ^{im Geltungsbereich} ~~im Geltungsbereich~~
erfolgt sein oder die entzogenen Ver-
mögensgegenstände ^{nach} ~~nach~~ der Ent-
ziehung zu irgendeiner Zeit ^{sich} ~~sich~~ im Gel-
tungsbereich des Mil.Ges.59 befunden ha-
ben. Beide Voraussetzungen liegen hier
nicht vor.

Die Entziehung ist in Holland erfolgt,
die Verwertung ebenfalls dort. Nach dem
mir vorliegenden Entwurf des Gesetzes
zur Regelung der rückerstattungsrechtli-
chen Geldverbindlichkeiten des Deutschen
Reiches ^{ist für Liftvans} ~~ist für Liftvans~~ eine Ausnahmeregelung vorgesehen.
Hiernach kommt es nicht auf den Ort der
Entziehung oder der Verwertung des Lift-
vans an, sondern auf den letzten inlän-
dischen Wohnsitz des Geschädigten. Nach
dem Gesetzentwurf wird eine Entschädi-
gung in solchen Fällen vorgesehen, in
denen der Antragsteller seinen letzten
inländischen Wohnsitz im Geltungsbereich
des brit. und amerik. Mil.Ges.59 der
VO 120 (franz.Zone) sowie der REAO
(Westberlin) gehabt hat. Es wird ange-
nommen, daß die Entziehung in dem augen-
blicklichen Zeitpunkt stattfand, an dem

Anl.: 2 Durchschriften

die Türen des Liftvans geschlossen wurden, denn mit diesem Zeitpunkt verlor der Geschädigte die freie Verfügungsgewalt über sein im Liftvan verpacktes Umzugsgut. Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten und es ~~kann~~^{am} daher nicht ~~übersehen~~^{von} werden, ob diese Bestimmung im Gesetz enthalten bleibt. Es kann also entweder das Verfahren bis ~~Inkrafttreten~~^{Inkraft} des Gesetzes ausgesetzt werden oder die Antragstellerin könnte ihren Antrag unter Wahrung ihrer Rechte aus der Anmeldung und unter Geltendmachung ihrer Rechte nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten zurücknehmen. In diesem Falle könnte der Antrag nach Inkrafttreten des Gesetzes neu gestellt werden, da im Gesetz für Geldansprüche neue Anmeldefristen eröffnet werden.

Eine Verweisung an die Hamburger Wiedergutmachungsbehörde erscheint mir zwecklos, weil auch dort nach ~~den~~ gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen eine Regelung nicht getroffen werden ~~kann~~^{kannte}.

2) *Wv.*

I. A.

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts
in Kiel.

Lübeck, den 7. Juni 1955

16 RC 78/54

In der Rückerstattungssache

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Volkmann
Landgerichtsrat Gerhardt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Romig
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstell.

A s c h

./.

Deutsches Reich

erscheinen bei Aufruf:

- 1) für die Antragstellerin Rechtsanwält Dr. Hinrichsen,
- 2) für das Deutsche Reich und die Oberfinanz-
direktion Kiel Regierungsrat Koops.

Die Parteien verhandeln zur Sache.

Die Antragstellerin wird erneut eindringlich und unter Bezugnahme auf die Möglichkeit der Kostenfolgen des § 7 der 2. Ausführungs-VO. ^{zum REG} auf die einer Zuständigkeit der Kammer für dieses Verfahren entgegenstehenden Bedenken hingewiesen. Es wird ihr anheimgestellt, sich nunmehr binnen eines Monats schlüssig zu werden, ob sie den Rückerstattungsantrag unter Vorbehalt der Rechte aus der Anmeldung und der Geltendmachung der Ansprüche nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere dem zu erwartenden Gesetz über die Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches zurücknimmt.

Die Antragsteller ⁱⁿ sichern Erklärungen innerhalb der angegebenen Frist zu.

Beschlossen und verkündet:

Weiteres erfolgt nach Ablauf eines Monats von Amts wegen.

gez. Heyne

Romig

Oberfinanzdirektion

13. JUNI 1955

- Kiel -

An
die Oberfinanz-
direktion
in Kiel,

Feldstr.

zu O 1489 B -

BV 33/334

33/334

Af.

Dr. Hinrichsen

Rechtsanwalt und Notar

i. d. B., Kohlmarkt 7/11 D

Fernspr.: 26168-38

Oberfinanzdirektion i. d. B., den 4. Juli 1955.

* 20. JULI 1955 *

- KIEL -

Landgericht Kiel			
Eing.	↓	5. JULI 1955	
Akt.	Heft	Anl.	Durchschl.
DM. Kostenmarken.			

An die

Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Kiel,

K i e l ,

Harmsstraße 99/101.

In Rückerstattungssachen

A s c h gegen das Deutsche Reich

- 16 RG 78/54 -

nehme ich den Rückerstattungsanspruch unter Vorbehalt der Rechte aus der Anmeldung und der Geltendmachung der Ansprüche nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere dem zu erwartenden Gesetz über die Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches, zurück.

Der Rechtsanwalt:

An

die Oberfinanzdirektion

in Kiel.

O 1489 B-BV 33/334

gez. Dr. Hinrichsen

Für richtige Abschrift
der Rechtsanwalt: